

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage Nr.: 511/2015</b>			
<b>Gebührenordnung Bäder - Anpassung des Schwerbehindertengrades</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bildung, Familie, Jugend und Sport	22.09.2015	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	15.10.2015	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	15.10.2015	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Es wird empfohlen die Gebührenordnung für die Bäder dahingehend zu ändern und Schwerbehinderten Besuchern des Freibades den Grad ab 50 % den Eintrittspreis für Kinder und Jugendlichen zu gewähren.

**1. Finanzielle Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**I. Gesamtkosten der Maßnahme: €**

**II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €**

Betroffener Haushaltsbereich

**Ergebnishaushalt**       **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.  
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €  
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

**III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.  
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre

- Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
- Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

## **2. Beteiligte Stellen:**

Erster Samtgemeinderat  
Samtgemeindebürgermeister

## **Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e**

### **Sachverhalt:**

Zu Beginn der Freibadsaison 2015 wurden von Bürgern Anfragen bzw. Beschwerden bei der Samtgemeindeverwaltung vorgetragen, dass der in der Gebührenordnung fürs Freibad enthaltene Grad der Behinderung für Schwerbehinderte (80 %) sehr hoch ist.

In der Gebührenordnung für die Bäder der Samtgemeinde Bersenbrück ist unter dem Punkt Gebührenermäßigung enthalten, dass für Behinderte ab 80 % Minderung der Erwerbsfähigkeit gegen Vorlage eines Ausweises der Eintrittspreis von Kindern und Jugendlichen zu zahlen ist.

In den umliegenden Bädern in Fürstenau und Quakenbrück wird ebenfalls eine Gebührenermäßigung für Schwerbehinderte gewährt, die mit dem Grad 50 % angegeben ist. In größeren Bädern oder in Bädern von größeren Städten ist oftmals bei der Gebührenermäßigung ein Prozentsatz zwischen 70 und 80 % enthalten.

Von Seiten der Samtgemeindeverwaltung wurde auch der Behindertenbeauftragte, Herr Hubert Meyer, eingeschaltet.

Herr Meyer hat der Samtgemeindeverwaltung schriftlich mitgeteilt, dass die Ermäßigung für Schwerbehinderte in den Kommunen generell unterschiedlich gehandhabt wird. In den meisten Bädern gilt eine Ermäßigung ab einem Grad der Behinderung zwischen 50 und 70 %. In vielen Bädern zahlen jedoch Schwerbehinderte (ab einem Grad der Behinderung von 50 %) einen ermäßigten Eintrittspreis, der sich in Höhe des Eintrittspreises für Kinder und Jugendliche bewegt.

Im Hinblick auf eine Gesundheitsförderung und des sozialen Aspekts empfiehlt Herr Meyer, eine Änderung der Gebührenordnung herbeizuführen und Schwerbehinderten mit einem Grad ab 50 % einen vergünstigten Eintritt zu ermöglichen.

Ferner regt Herr Meyer an, dass Schwerbehinderten die lt. Ausweis einer Begleitperson bedürfen den Begleitpersonen freier Eintritt gewährt wird. Diese Regelung ist allerdings bereits in der Gebührenordnung für die Bäder in der Samtgemeinde Bersenbrück enthalten.

Dr. H. Baier  
(Samtgemeindebürgermeister)

Jens Droppelmann  
(stellv. Fachdienstleiter I)

